

## Hausarbeit im Anfängerseminar IT-/IP-Recht (LL.B.), 15 Punkte

stud. iur. Leo Laufer

Die Hausarbeit wurde im Sommersemester 2024 im Anfängerseminar IT-/IP-Recht im LL.B. Studiengang geschrieben mit dem Titel „Die Werkvernichtung – Konsequenzen aus Hhole (for Mannheim)“, PHaradise“ und Minigolfanlage“ und von Prof. Dr. Eichelberger mit 15 Punkten bewertet. Dabei erfolgte die Bewertung auf Grundlage des frühen Ausbildungsstandes des Prüflings.

### A. Einleitung

Mit drei Entscheidungen am selben Tag hat der BGH erstmals Stellung bezogen, dass die Vernichtung eines Werkes eine „andere Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 UrhG ist.<sup>1</sup> Dies wurde in der Rechtsprechung zuvor nicht vertreten. Insofern werden die Urteile des BGH als „Paradigmenwechsel“<sup>2</sup> oder als „Sensation“<sup>3</sup> bezeichnet. Das Leiturteil des BGH könnte eine wegweisende Entscheidung darstellen, als dass den Urhebern nun mehr Rechte zustehen könnten, ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren, um sich gegen die Vernichtung ihrer Werkexemplare zu wehren. Die folgende Ausarbeitung soll einen Eindruck geben, inwiefern das tatsächlich der Fall ist.

Vorab wird beleuchtet, welche Funktion der § 14 UrhG im Urheberpersönlichkeitsrecht einnimmt. Sodann erfolgt eine Betrachtung der bisherigen Ansichten der Rechtsprechung und der Urteilsgründe aus „Hhole (for Mannheim)“<sup>4</sup>. In der Diskussion folgt eine Auseinandersetzung mit den Streitpunkten zur Werkvernichtung als Unterfall des § 14 UrhG.

Der Fokus liegt auf den Konsequenzen der Entscheidung, die sowohl den Urheber als auch den Eigentümer betreffen. So könnten Urheber womöglich jegliche Austilgungen ihrer Werke verbieten. Die vom BGH geforderte Interessenabwägung könnte diese Befugnis allerdings umfangreich einschränken. Anhand von Folgeurteilen wird versucht zu ermitteln, ob die Ansicht zutrifft, dass infolge der BGH-Urteile trotzdem zumeist im Interesse des Eigentümers abgewogen wird.<sup>5</sup>

### B. Die Werkvernichtung als „andere Beeinträchtigung“

Zunächst ist der geschützte Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts, insbesondere des § 14 UrhG, zu ermesen. Dabei wird berücksichtigt, wie sich die Ansichten zur Werkvernichtung im Urheberrecht in vergangenen Gerichtsentscheidungen entwickelt haben.

#### I. Funktion des Urheberpersönlichkeitsrechts

Nach § 11 Abs. 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in „seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“ Es werden also die Verwertungsrechte aus §§ 15–24 UrhG und die persönlichkeitsrechtlichen Zwecke aus §§ 12–14 UrhG untrennbar vereint.<sup>6</sup>

§§ 12–14 UrhG beschreiben im Urheberrechtsgesetz das Urheberpersönlichkeitsrecht. Sie kennzeichnen das Urheberrecht im engeren Sinne.<sup>7</sup> Dabei ist zu beachten, dass weder der Urheber oder sein Werk konkret von §§ 12–14 UrhG geschützt werden, sondern die geistige und persönliche Verbindung, die zwischen beiden besteht.<sup>8</sup> Darin zeigt sich der Unterschied zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht aus §§ 12–14 UrhG und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Denn das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nimmt sich vorwiegend die Existenz des Menschen zum Schutze, während das Urheberpersönlichkeitsrecht den Urheber im Zusammenspiel mit seinem Werk berücksichtigt.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; I ZR 99/17; I ZR 15/18.

<sup>2</sup> Bullinger/Von Rauch, Paradigmenwechsel in der BGH-Rechtsprechung: Vollständige Vernichtung eines Werkes als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des Urheberrechts, GRUR-Prax 2019, 226 (228).

<sup>3</sup> Raue, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteile-9817-9917-14-urhg-kaputte-zerstoerte-kunst-urheber/> (Abruf v. 05.06.2024).

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17.

<sup>5</sup> Dazu Götting in: Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, 42. Edition, Stand 01.05.2024, § 14 UrhG Rn. 24a.

<sup>6</sup> Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 11 Rn. 2.

<sup>7</sup> Lettl in: Urheberrecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 3.

<sup>8</sup> Jänich/Eichelberger in: Urheber- und Designrecht, 2. Aufl. 2022, Rn. 130.

<sup>9</sup> Bullinger in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, UrhG Vor. § 12 Rn. 16.

## II. Die Entstellung und andere Beeinträchtigungen,

### § 14 UrhG

§ 14 UrhG befugt den Urheber Entstellungen und andere Beeinträchtigungen, die die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an seinem Werk gefährden, zu verbieten. Somit stellt § 14 UrhG ein Änderungsverbot dar, wobei immerzu eine Interessenabwägung zwischen dem Recht des Urhebers sein Werk in seinem unveränderten Wesensgehalt bestehen zu lassen und dem Recht des Eigentümers gem. § 903 BGB mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, vorzunehmen sei.<sup>10</sup>

Eine Entstellung gem. § 14 Alt. 1 UrhG ist jede tiefgreifend wesensverändernde Einwirkung auf das Werk, währenddessen eine andere Beeinträchtigung ein Oberbegriff der Entstellung ist und alle direkten oder indirekten Gefährdungen der Interessen des Urhebers an seinem Werk umfasst.<sup>11</sup> Ob hingegen eine Vernichtung des Werkes gem. § 14 UrhG verboten werden kann und in diesen Fällen überhaupt eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann, ist umstritten.<sup>12</sup>

## III. Ansicht der Rechtsprechung

### 1. Bis 2019

In der Rechtsprechung wurde unter anderem mit Verweis auf das Urteil des Reichsgerichts „Felseneiland mit Sirenen“ aus dem Jahr 1912 betont, dass eine Zerstörung des Werkes nicht vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt sei.<sup>13</sup> Dort ging es um die Übermalung eines Freskogemäldes von nackten Sirenen in einem Treppenhaus, die vom Reichsgericht als nicht zulässig angesehen wurde. Die Tragweite dieses Urteils zeigte sich darin, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland von nun an ausdrückliche Beachtung erhielt.<sup>14</sup> Beiläufig erwähnte das Reichsgericht in seinem Urteil dazu jedoch als *obiter dictum*, dass eine Vernichtung eines Werkes des Eigentümers in der Regel zulässig sei.<sup>15</sup> Demnach sei die Vernichtung eines Werkes kein Eingriff in das Fortbestehen des Werkes und das Persönlichkeitsrecht des Urhebers.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Jänich/Eichelberger in: Urh- u. Designrecht (Fn. 8), Rn. 144.

<sup>11</sup> Dustmann in: Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Aufl. 2018, UrhR § 14 UrhG Rn. 9 ff.

<sup>12</sup> Dustmann in: Fromm/Nordmann (Fn. 11), Rn. 31.

<sup>13</sup> Vgl. KG Berlin GRUR 1981, 742 (743); OLG Schleswig ZUM 2006, 426 (427); LG München I NJW 1983, 1205; LG Hamburg GRUR 2005, 672 (674).

<sup>14</sup> Seifert/Wirth in: Eichelberger/Wirth/Seifert, UrhG: Urheberrechtsgesetz: UrhG, UrhDaG, VGG: Handkommentar, 4. Aufl. 2022, Vor. §§ 12 ff. Rn. 1.

<sup>15</sup> Götting in: BeckOK UrhR (Fn. 5), § 14 UrhG Rn. 24.

<sup>16</sup> RGZ 79, 397, 401.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; I ZR 99/17; I ZR 15/18.

<sup>18</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 30.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17; BGH ZUM 2019, 521 (524) Rn. 30.

<sup>21</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18; BGH ZUM 2019, 528 (529).

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; I ZR 99/17; I ZR 15/18.

## 2. Hhole (for Mannheim), PHaradise, Minigolfanlage

Der BGH kam 2019 zu einer grundlegend anderen Auffassung. So urteilte er am selben Tag zu drei verschiedenen Kunstwerken, die von einer Vernichtung seitens des Eigentümers betroffen waren.<sup>17</sup> Zum einen sah eine international bekannte Künstlerin eine Urheberrechtsverletzung in der vollständigen Beseitigung ihrer multidimensionalen Rauminstallation („Hhole“) aufgrund von Umbaumaßnahmen in der Kunsthalle Mannheim und klagte auf Unterlassung bzw. Schadensersatz gegen die Stadt Mannheim als Eigentümerin.<sup>18</sup> Der BGH sah, anders als die Vorinstanzen, in der Beseitigung des Werkes eine „andere Beeinträchtigung“ iSd. § 14 Alt. 2 UrhG.<sup>19</sup>

Zum selben Schluss kam der BGH auch bei dem von derselben Künstlerin gefertigten Werk einer Lichtinstallation („PHaradise“), als er dessen Deinstallation unter eine „andere Beeinträchtigung“ subsumierte.<sup>20</sup> An anderer Stelle verwies der BGH ein Urteil des KG Berlin zurück, da dieses nach einer Zerstörung einer Brunnen- und Sterninstallation unter Schwarzlicht, im Rahmen eines Umbaus einer Minigolfanlage, keine Interessenabwägung zwischen den Urhebern und der Eigentümerin vorgenommen hat.<sup>21</sup>

## C. Diskussion

Die Gründe für die Urteile des BGH zur Werkvernichtung sind im Näheren zu untersuchen. Auch mit den dazu in der Literatur verschiedenen vertretenen Ansichten, ob die Vernichtung eines Werkes durch den Eigentümer eine „andere Beeinträchtigung“ i. S. d. § 14 Alt. 2 UrhG sein kann, muss sich eingehend auseinandergesetzt werden.

### I. Gründe des BGH

Der BGH führt in allen drei Urteilen die gleichen Erwägungen für die Auslegung des Begriffes „andere Beeinträchtigung“ auf.<sup>22</sup>

### 1. Wortlaut und Systematik

Systematisch gesehen bildet die Entstellung des Werkes die Überschrift des § 14 UrhG. Sie ist zudem ein anderer Tatbestand des § 14 UrhG und erfasst nur den Fortbestand des Werkes, womit eine Vernichtung nach dieser Alternative, aber folglich auch nach dem Tatbestand der Beeinträchtigung, nicht vom Wortlaut erfasst werden könne.<sup>23</sup> Dem BGH ist diese Auslegung indes zu eng. Er sieht die Entstellung als Unterfall der anderen Beeinträchtigung, der zweiten Alternative des § 14 UrhG, wonach nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Vernichtung vom Wortlaut der anderen Beeinträchtigung eingeschlossen sei.<sup>24</sup>

### 2. Historische Auslegung

Zudem zieht der BGH die Gesetzgebungsmaterialien aus dem Jahr 1962 zur Einführung des UrhG heran. So heißt es in der Begründung der Bundesregierung, dass es unangebracht sei, ein Verbot der Vernichtung von künstlerischen Werken in das UrhG aufzunehmen, solange ein öffentliches Interesse an ihrer Bewahrung bestehe.<sup>25</sup> Doch nach Auffassung des BGH stehe es dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegen, dass die geistigen und persönlichen Interessen aus § 14 UrhG ein Vernichtungsverbot begründen können.<sup>26</sup>

### 3. Teleologische Auslegung

Unter Berufung auf den Normzweck argumentiert der BGH, § 14 UrhG enthalte eine Schutzwirkung für die Interessen des Urhebers an seinem Werk und den Ausdruck seiner Persönlichkeit an diesem, weshalb eine Vernichtung das Fortwirken des Werkes einschneidend betreffen würde.<sup>27</sup>

### 4. Verfassungskonforme Auslegung

Schließlich betont der BGH die Bedeutung des grundrechtlichen Konfliktes, der einer Interessenabwägung zwi-

schen Urheber und Eigentümer innewohnen kann. Auf der Seite des Eigentümers stehe das in Art. 14 Abs. 1 GG gesicherte Grundrecht auf Eigentum, während der Urheber sich auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen könne.<sup>28</sup> Sodann würden diese Kriterien nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Vernichtung unter den Begriff der „anderen Beeinträchtigung“ fiele und eine Interessenabwägung stattfinden könne.<sup>29</sup>

### II. Ansichten der Literatur

Die in der Literatur vertretenen Standpunkte zur Werkvernichtung, unterteilen sich in eine Gruppe, die die Werkvernichtung als „andere Beeinträchtigung“ iSd. § 14 Alt. 2 UrhG ansieht, und eine Gruppe, die dies ablehnt. Vereinzelt fassen die Werkvernichtung dagegen nicht unter § 14 UrhG, jedoch unter § 11 UrhG als Auffangklausel.<sup>30</sup>

#### 1. Werkvernichtung ist von § 14 UrhG umfasst

Ein Teil der Literatur folgt der Auffassung des BGH, dass die Vernichtung des Werkes ein besonderer Teil der Beeinträchtigung ist und somit von § 14 UrhG umfasst sei.<sup>31</sup> Es wird ein Erst-recht-Schluss vom Kleineren aufs Größere gezogen, dass, wenn bereits die Entstellung nach § 14 Alt. 1 UrhG zu verbieten ist, die Verbotsbefugnis sich auch auf die Werkvernichtung erstrecke.<sup>32</sup> Zudem stelle die Zerstörung von Werken die stärkste Form der Beeinträchtigung dar, weshalb es dem Zweck des § 14 UrhG entspreche, Werkzerstörungen verbieten zu können.<sup>33</sup>

#### 2. Werkvernichtung ist nicht von § 14 UrhG umfasst

Nach der Gegenansicht umfasst § 14 UrhG nicht die Entstellung.<sup>34</sup> Diese Norm garantiere nicht den Fortbestand des Werkes an sich, sondern nur den Integritätsschutz des Urhebers an seinem Werk.<sup>35</sup> Der Schutzzweck des § 14 UrhG beziehe sich folgendermaßen auf das „wie“ der unverfälschten Darstellungsart und nicht auf das „ob“ der

<sup>23</sup> Peukert, Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, ZUM 2019, 567 (568).

<sup>24</sup> BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 31.

<sup>25</sup> Bundestag Drucksache 1962, IV/270, 45.

<sup>26</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 32.

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 33.

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 34.

<sup>29</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 36.

<sup>30</sup> So Schmelz, Die Werkzerstörung als ein Fall des § 11 UrhG, GRUR 2007, 565; Martin, Das Urheberrecht des Architekten bei nachträglichen Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung, diss. iur., 2023 S. 200 ff.

<sup>31</sup> Schulze in: Dreier/Schulze (Fn. 6), UrhG § 14 Rn. 28; Seifert/Wirth in: Eichelberger/Wirth/Seifert (Fn. 14), § 14 Rn. 8; Dreyer in: Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 14 UrhG Rn. 50; Schack, Urheber- und Verlagsrecht, 10. Aufl. 2021, Rn. 413 f.; Bullinger in: Wandtke/Bullinger (Fn. 9), UrhG § 14 Rn. 22 ff.

<sup>32</sup> Götting in: BeckOK UrhR (Fn. 5), § 14 UrhG Rn. 24.

<sup>33</sup> Wandtke/Ostendorff in: Urheberrecht, 8. Auflage 2021, 3. Kap. § 2 Rn. 25.

<sup>34</sup> Dustmann in: Fromm/Nordemann (Fn. 11), § 14 UrhG Rn. 32 f.; Goldmann, Das Urheberrecht an Bauwerken Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten im Konflikt mit Umbauvorhaben, GRUR 2005, 639 (643); Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567.

<sup>35</sup> Peukert in: Schricker/Loewenheim/Leistner/Ohly, Urheberrecht Kommentar, 6. Aufl. 2020, § 14 UrhG Rn. 20.

bloßen Existenz des Werkes.<sup>36</sup> Auch die historische Auslegung des BGH würde dem unrichtigen Schluss folgen, ein Vernichtungsverbot daraus abzuleiten, dass der Gesetzgeber dieses nur aus dem öffentlichen Interesse am Werk nicht ins UrhG aufnehmen wollte.<sup>37</sup>

### III. Stellungnahme

Gegen das Argument, § 14 UrhG verbiete erst recht die Vernichtung, lässt sich einwenden, dass eine Vernichtung nicht per se die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers einschneidender verletzt als eine Entstellung, da das Werk, anders als etwa bei einer Entstellung, keine wesensverändernde Umgestaltung erfährt.<sup>38</sup>

Doch diese Sichtweise grenzt die Befugnisse des Urhebers, die sich aus § 14 UrhG entnehmen, zu sehr ein. Denn gerade durch das nicht mehr bestehende Werk hat der Urheber keine Gelegenheit mehr dazu, den Eindruck, den die Öffentlichkeit von seinem Schaffensbereich gewinnen kann, wiederherzustellen.<sup>39</sup>

Die geistige Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk kann grundsätzlich noch nach der Zerstörung des Werkes weiter bestehen.<sup>40</sup> Es ist indes nicht nachvollziehbar, dass sie nach der vollständigen Vernichtung des Werkes ohne massive Beeinträchtigungen fortleben kann, weshalb es dem Zweck des § 14 UrhG entspricht, den Urheber vor Werkvernichtung zu schützen. Daher ist der Ansicht zu folgen, der auch der BGH zustimmte. Im Ergebnis ist die Vernichtung eines Werkes also eine „andere Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 Alt. 2 UrhG.

### D. Konsequenzen

Der BGH stellte fest, dass der Urheber ein grundsätzliches Recht habe, Vernichtungen seiner Werke zu verbieten.<sup>41</sup> Dieses Verbot könnte gerade bei digitalen Vervielfältigungsstücken zu weitreichend sein und den Eigentümer bzw. Verwender dieser Werke zu sehr beschränken.<sup>42</sup> Es ist zu ermitteln, inwiefern die vom BGH geforderte Interessenabwägung das Vernichtungsverbot des Urhebers den

Eigentümer tatsächlich einschränken kann und welche problematischen Konstellationen sich in der Abwägung für den Urheber und den Eigentümer ergeben könnten.

### I. Interessenabwägung

Die Bedeutung der Interessenabwägung zeigt sich im BGH-Urteil „Minigolfanlage“, wo das Urteil des KG Berlin aufgrund fehlender Interessenabwägung zurückverwiesen wurde.<sup>43</sup> Die Interessenabwägung könnte somit also für den Urheber als auch den Eigentümer merkliche Auswirkungen haben.

#### 1. Kriterien der Interessenabwägung

In seinen Urteilen listete der BGH verschiedene Kriterien auf, die im Rahmen der Interessenabwägung angewendet werden sollen. Zum einen solle aus Urheberperspektive berücksichtigt werden, ob es sich beim betroffenen Werk um das einzige Vervielfältigungsstück handle, welche Gestaltungshöhe dieses aufweise, ob es ein Gegenstand der zweckfreien Kunst sei, oder einem bestimmten Gebrauchszweck diene.<sup>44</sup>

Für den Eigentümer könnten jedoch Nutzungsänderungen seines Bauwerkes zum Interesse sein, wobei bei mit Bauwerken untrennbar verbundenen Kunstwerken diese Interessen an der anderen Nutzung jene des Urhebers an der Werkerhaltung in der Regel überwiegen würden.<sup>45</sup> Ferner solle auch beachtet werden, ob der Eigentümer es dem Urheber möglich gemacht hat, von seinem Werk Vervielfältigungsstücke herzustellen, wenn eine Zurückgabe nicht möglich war.<sup>46</sup>

#### a) Folgen für den Urheber

Im Fall „Hhole“ fiel die Interessenabwägung zum Nachteil der klagenden Künstlerin aus, da ihre Rauminstallation untrennbar mit der Kunsthalle Mannheim verbunden war und das Museum das Recht habe, gem. § 903 Abs. 1 BGB

<sup>36</sup> Dustmann in: Fromm/Nordemann (Fn. 11), § 14 UrhG Rn. 32.

<sup>37</sup> Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567 (571).

<sup>38</sup> Van Waasen, Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum im deutschen und ausländischen Recht in: Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaften, Bd 1616, 1994, S. 148 f.

<sup>39</sup> Dreier, Urheberpersönlichkeitsrecht und die Restaurierung von Werken der Architektur und der bildenden Kunst in: Strauß, Joseph (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums: Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum 70. Geburtstag, 365 (372).

<sup>40</sup> Schulze in: Dreier/Schulze (Fn. 6), UrhG § 14 Rn. 27.

<sup>41</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (612) Rn. 33.

<sup>42</sup> Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567 (571).

<sup>43</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18; BGH ZUM 2019, 528 (529) Rn. 23.

<sup>44</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (613) Rn. 39.

<sup>45</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (613) Rn. 40.

<sup>46</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (613) Rn. 41.

ihre Kunsthalle mit einer neuen Raumgestaltung einzurichten.<sup>47</sup> Trotz dieser Entscheidung, dass bei fest verbauter Kunst die Rechte des Eigentümers im Regelfall vorgehen, kann das Urteil als Stärkung der Rechte von Künstlern und Architekten betrachtet werden. Denn vorher kam es vor Gerichten in Fällen der Werkzerstörung gar nicht erst zu einer Interessenabwägung, weil die Vernichtung vorher nicht von § 14 UrhG umfasst war.<sup>48</sup>

Auch, dass der Eigentümer dem Urheber nun anbieten soll, sein Werk zurückzunehmen oder Vervielfältigungsstücke anzufertigen, bevor er dieses zerstören will, bekräftigt die Interessen des Urhebers seinem Werk weiter geistig und persönlich verbunden zu bleiben. Dabei kann es sich in der Praxis allerdings als schwierig darstellen, in welchen zeitlichen Konstellationen dieses Rücknahmeangebot vorliegen muss.<sup>49</sup> Daher empfiehlt es sich für den Urheber, die fortwährende Existenz seines Werkexemplars im Vorfeld mit dem zukünftigen Eigentümer explizit vertraglich zu regeln, insbesondere weil durch das BGH-Urteil bestätigt wurde, dass keine Garantie besteht, dass der Eigentümer das Werk für eine unendliche Zeit bestehen lassen muss.<sup>50</sup>

### b) Folgen für den Eigentümer

Den Eigentümer des Werkexemplars treffen zum Teil große Bemühungen dem Urheber wieder anzubieten, sein Werk zurückzunehmen oder Vervielfältigungsstücke davon anzufertigen. Es kann sich nämlich als schwierig herausstellen den tatsächlichen Urheber ausfindig zu machen.<sup>51</sup> Der Aufwand des Eigentümers, dahingehend Nachforschungen anzustellen, muss ihm daher zumutbar sein, wobei dies bei Unikaten bzw. wenigen Exemplaren oder Werken mit besonderer Schöpfungshöhe im Regelfall anzunehmen ist.<sup>52</sup>

Bei seriellen Vervielfältigungsstücken würde hingegen keine Interessenabwägung notwendig werden, da die persönlichen und geistigen Interessen des Eigentümers am Werk nicht gem. § 14 UrhG gefährdet und davon auch nicht quantitativ geschützt wären.<sup>53</sup> Somit führt eine Vernichtung solcher, auch digital in häufiger Weise vorhandenen,

Werkstücke nicht zu einer Rückgabepflicht des Eigentümers.

### 2. Geschmacksänderung des Eigentümers

Der BGH ließ offen, ob eine geplante Werkvernichtung infolge eines Gebäudeumbaus wegen einer Geschmacksänderung des Eigentümers mit in die Interessenabwägung einbezogen werden soll.<sup>54</sup> Es ist dennoch anzunehmen, dass in der Interessenabwägung es nicht für den Eigentümer sprechen sollte, das Werk allein aus ästhetischen Gründen zu zerstören.<sup>55</sup>

### II. Folgeurteile

Beim zurückverwiesenen Urteil „Minigolfanlage“ sprach das KG Berlin, nach erfolgter Interessenabwägung, den klagenden Künstlern nach der Zerstörung ihrer Installationen teilweise ihr eingefordertes Schmerzensgeld zu, weil die Eigentümerin ihnen keine Gelegenheit zur Rücknahme bot.<sup>56</sup>

Das LG Berlin entschied, dass die Rechtsnachfolger verschiedener Urheber einer Inneneinrichtung einer Kathedrale keinen Anspruch auf Unterlassung von Umbaumaßnahmen und der damit einhergehenden Zerstörung der betroffenen Werke gem. §§ 97 Abs. 1 S. 1, 14 UrhG haben.<sup>57</sup> Dies wurde damit begründet, dass die betroffenen Werke keine weit überdurchschnittliche Gestaltungshöhe aufweisen würden und der Umbau aus liturgischen Gründen erforderlich sei, womit den Eigentümer auch Art. 4 Abs. 1, 2 GG schütze.<sup>58</sup>

Unlängst hatten andererseits die Rechtsnachfolger eines Architekten Erfolg, die Zerstörung eines Brunnens gem. §§ 97 Abs. 1 S. 1, 14 UrhG zu verbieten, da die Stadt Hannover als Eigentümerin die Pläne für ihre Nutzungsänderung des Platzes, auf dem der Brunnen installiert ist, nicht ausreichend konkretisiert hätte, um ihre Interessen überwie-

<sup>47</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (613) Rn. 43.

<sup>48</sup> Prinz, Deutsches Architektenblatt, <https://www.dabonline.de/2019/11/30/urheberrecht-urteil-kunst-architektur-abriss-zerstoerung/> (Abruf v. 05.06.2024).

<sup>49</sup> Schulze, Anm. zu BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (619).

<sup>50</sup> BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (613) Rn. 43; Bullinger/Von Rauch (Fn. 2), GRUR-Prax 2019, 226 (228); Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567 (573); Peukert in: Schrickler/Loewenheim (Fn. 35), UrhG § 14 Rn. 22.

<sup>51</sup> Apel/König, Werkvernichtung als „sonstige Beeinträchtigung“ i. S. d. § 14 UrhG, ZUM 2019, 518 (519).

<sup>52</sup> Ebd.; Schulze, Anm. zu BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17; BGH GRUR 2019, 609 (618).

<sup>53</sup> Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567 (572).

<sup>54</sup> BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17; BGH ZUM 2019, 521 (526) Rn. 50.

<sup>55</sup> Bullinger in: Wandtke/Bullinger (Fn. 9), UrhG § 14 Rn. 22.

<sup>56</sup> KG Berlin GRUR-RR 2020, 97, (99).

<sup>57</sup> LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, (97).

<sup>58</sup> LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, (96).

gen zu lassen.<sup>59</sup>

### E. Fazit

Der BGH positionierte sich in einem jahrzehntelangen Streit, in dem er wegweisend die Vernichtung von Werkexemplaren als eine „andere Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 UrhG subsumierte. Das Ergebnis, dass § 14 UrhG von nun an auch Vernichtungen umfasst, ist richtig. Nicht nur weil Werkzerstörungen in der Regel die stärkste Beeinträchtigung bedeuten, sondern auch weil dem grundrechtlichen Konflikt durch Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen Rechnung getragen wird.

Es bleibt festzuhalten, dass dadurch kein grundsätzliches Recht des Urhebers besteht, Zerstörungen seines Werkes zu verbieten. Die Kriterien der vorgeschriebenen Interessenabwägung, wie etwa, dass im Regelfall bei fest verbauter Kunst und einer Nutzungsänderung zugunsten des Eigentümers entschieden wird, schränken die Vernichtungsbefugnis des Urhebers nicht unerheblich ein. Vorher war es den Urhebern derweil gar nicht möglich, dass eine Interessenabwägung vorgenommen wurde, womit die BGH-Urteile durchaus die Persönlichkeitsrechte des Urhebers bekräftigen.

Außerdem ist nicht zutreffend, dass infolge der Interessenabwägung nahezu nie ein Vernichtungsverbot des Urhebers existiert.<sup>60</sup> Die Folgeurteile zeigen, dass es vielmehr eine Frage des Einzelfalls und der zwischen Eigentümer, Urheber und dem Werk bestehenden Umstände ist. Eine solche Einzelfallabwägung kann für beide Seiten zu Rechtsunsicherheit führen.<sup>61</sup> Will der Urheber sichergehen, was mit seinem Werk in der Zukunft passieren wird, sollte er vor der Übereignung seines Werkes an den Eigentümer im Vorfeld mit diesem daher vertragliche Regelungen treffen, was in dem Falle geschieht, wenn sein geschaffenes Werk vernichtet werden soll.

### VOTUM

Es wurde angemerkt, dass die Schwerpunktsetzung in der Stellungnahme ruhig ausführlicher hätte sein können, dafür aber die Einleitungssätze zu den einzelnen Kapiteln kürzer sein sollten oder weggelassen werden können.

15 Punkte

<sup>59</sup> OLG Celle GRUR-RS 2024, 3096.

<sup>60</sup> So aber Peukert (Fn. 23), ZUM 2019, 567 (572).

<sup>61</sup> Grübler, Zur Interessenabwägung bei geplantem Abriss eines Werkes der Baukunst, GRUR-Prax, 2024, 239.